

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB)
Wirtschaftsplan 2013**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	12.11.2012
Rat	15.11.2012

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln stimmt dem als Anlage 2 beigefügten Wirtschaftsplan 2013 gemäß § 7 Abs. 2 der StEB-Satzung mit folgender Einschränkung zu: „Aktivitäten der StEB, die Mehrausgaben im städtischen Haushalt zur Folge haben, sind zunächst einzelfallbezogen zwischen der Stadt Köln und den StEB abzustimmen, damit die Verwaltung zu eventuell erforderlichen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen des städtischen Haushalts gesonderte Entscheidungen des Rates der Stadt Köln einholen kann.“

Gleichzeitig nimmt der Rat den aktualisierten Tilgungsplan des Trägerdarlehens ab 01.01.2013, der als Anlage 3 beigefügt ist, zur Kenntnis.

Begründung

Das Kommunalunternehmen „Stadtentwässerungsbetriebe Köln“, Anstalt des öffentlichen Rechts (StEB) ist nach § 16 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) und gemäß § 10 Abs. 2 der StEB-Satzung in der Fassung der Satzungsnovelle vom 05.11.2009 zur Aufstellung eines Wirtschaftsplans verpflichtet. Dieser besteht aus dem Erfolgs- und Investitionsplan sowie aus einem beigefügten Stellenplan und einer Stellenübersicht entsprechend § 8 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Der Wirtschaftsplan 2013 (siehe Anlage 2) wird gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der StEB dem Rat der Stadt Köln zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 GO und § 19 KUV besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplanes nach Jahren gegliedert; sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Die Ergebnis- und Finanzplanung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu geben. Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Sie ist mit der Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 10 Abs. 2 der Satzung der StEB regelt, dass dem Wirtschaftsplan eine detaillierte Spartenrechnung beizufügen ist. Aufgrund der aktuellen Betätigungsfelder der StEB sind für 2013 folgende Sparten auszuweisen:

- Abwasser
- Hochwasserschutz
- Sonstige Gewässer (vormals Gewässer 2. Ordnung)
- Betriebsführung für den WBV Wahn
- Straßenentwässerung
- Leistungen für Dritte

Damit enthält der Wirtschaftsplan 2013 insgesamt sechs Sparten im operativen Bereich. Die Bereiche Hochwasserschutzzentrale, konstruktiver Hochwasserschutz und betrieblicher Hochwasserschutz sind aus organisatorischen Gründen in einer Sparte zusammengefasst worden.

Seit dem 1. Januar 2010 werden die Investitionen für die Sparte Sonstige Gewässer von den StEB wirtschaftlich umgesetzt und getragen. D. h. zu den bislang geplanten operativen Kosten fallen nun auch die Investitionen mit Abschreibungen und Zinsaufwand aus der Aktivierung bzw. Finanzierung an.

Aufgrund der Aufgabenübertragungen und den hierzu - zwischen der Stadt Köln und den StEB - abgeschlossenen Verträgen ist die Stadt Köln gegenüber den StEB zu Kostenerstattungen verpflichtet. In der vorliegenden Planung für das Geschäftsjahr 2013 wurden diese Beträge bei den einzelnen Aufgabenbereichen wie folgt veranschlagt:

- Hochwasserschutz	9,42 Mio. €
- <u>Sonstige Gewässer</u>	<u>1,88 Mio. €</u>
In Summe	11,30 Mio. €

Bei dem Erfolgsplan handelt es sich um eine Aufstellung aller voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Erfolgsplan 2013 schließt mit einem Jahresüberschuss von 18,19 Mio. € ab.

Abwassergebühren

Bei der Planung der Umsatzerlöse in der Sparte Abwasser wird für das Geschäftsjahr 2013 von konstanten Gebührensätzen ausgegangen. Die Gebührensätze betragen in 2013 weiterhin für Schmutzwasser 1,56 €/ m³ und Niederschlagswasser 1,30 €/ m² befestigte Fläche.

Aufgrund von gesunkenen Frischwassermengen (- 800 Tm³) sowie geringeren versiegelten Flächen (- 200 Tm²) ergibt sich aus den konstanten Gebührensätzen für den Musterhaushalt eine um 0,9 % gesunkene Haushaltsbelastung gegenüber dem Jahr 2012.

	Satz		Mengen		Gebühr	
	2012	2013	2012	2013	2012	2013
Schmutzwasser:	1,56 €	1,56 €	121,91 m ³	120,40 m ²	190,18 €	187,83 €
Niederschlagswasser	1,30 €	1,30 €	111,02 m ²	110,50 m ²	144,33 €	143,65 €
Kanalbenutzungsgebühr:					334,51 €	331,48 €

Gegenüber dem Jahr 1995 ist die Belastung des 2013er Musterhaushalts ebenfalls um 3,02 € niedriger.

In der Sitzung des Verwaltungsrates am 09.05.2008 wurde eine Kalkulationsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühren vorgestellt. Nach dieser Grundlage sollen rund 50 % der Kostenschere zwischen handelsrechtlicher Betrachtung und der Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) als handelsrechtlicher Gewinn und die restlichen 50 % der Kostenschere als kalkulatorisches Minus in der Gebührenrechnung angesetzt werden. Somit wird die Kanalbenutzungsgebühr subventioniert. Dieser Beschluss wird auch für das Jahr 2013 eingehalten.

Die Details zur Abwassergebührensatzung 2013 sind der ebenfalls zu dieser Sitzung vorliegenden Beschlussvorlage mit Anlagen zu entnehmen.

Der Investitionsplan 2013 stellt einzelmaßnahmenbezogen das Investitionsprogramm dar, die operativen Kosten werden getrennt ausgewiesen.

Im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) hingegen werden einzelmaßnahmenbezogen die Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme ausgewiesen, d. h. die Summe der investiven und operativen Bestandteile.

Der Bericht zum ABK ist somit ein fachspezifischer Auszug und Darstellung in Hinblick auf die wasserwirtschaftlich relevanten Maßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht und ist zur Einhaltung der aktuellen rechtlichen Vorgaben zwingend.

Kostendarstellungen zu Maßnahmen im Wirtschaftsplan und im ABK sind somit differenziert zu betrachten. Wird beispielsweise bei einer Kanalsanierung der vorhandene Kanal zum Teil erneuert und zum Teil repariert, so werden die Kosten der Erneuerungen über das Investitionsprogramm veranschlagt und die Kosten der Reparatur über den operativen Erfolgsplan.

Mittelverwendung:

Die Investitionen der Sparten (Anlage 2: IVP) stellen sich wie folgt dar:

Abwasser	49,94 Mio. €
Hochwasser	4,59 Mio. €
Sonstige Gewässer	0,18 Mio. €
In Summe	54,71 Mio. €

Aus der Finanzierungstätigkeit der StEB besteht die Verpflichtung zur Tilgung des

Trägerdarlehens in Höhe von	73,04 Mio. €
Tilgung Bankkredite	70,00 Mio. €

Gewinnausschüttung 2012	12,73 Mio. €
Auszahlungen von Rückstellungen	3,00 Mio. €
<u>In Summe</u>	<u>158,77 Mio. €</u>
Summe Mittelverwendung	213,48 Mio. €

Mittelherkunft:

Auflösung von Baukostenzuschüssen	-8,28 Mio. Euro
Abschreibungen	66,77 Mio. Euro
Zuschüsse	2,36 Mio. Euro
Jahresüberschuss gem. Erfolgsplan 2012	18,19 Mio. Euro
Kredite (davon 73 Mio. € zur Refinanzierung Tilgung Trägerdarlehen & 70 Mio. € Bankkredite)	134,44 Mio. Euro
Summe Mittelherkunft	213,48 Mio. Euro

Im fünfjährigen Finanzplan (Anlage 2: IVP) sind die dort angesetzten Jahresüberschüsse für die Jahre 2013 bis 2017 auf der Basis einer moderaten Preissteigerung von ca. 2 % p. a. und einem über dem langjährigen Durchschnitt liegenden Investitionsvolumen ermittelt worden.

Trägerdarlehen

Der Darlehensvertrag sieht vor, dass das Trägerdarlehen mit dem jeweils geltenden kalkulatorischen Zinssatz verzinst wird. Der Zinssatz wurde von der Stadt Köln mit Wirkung ab dem 01.01.2010 auf 6,50 % festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 2013 bleibt dieser Zinssatz bestehen. Der aktuelle Tilgungsplan des Trägerdarlehens ist als Anlage 3 beigefügt.

Kreditermächtigungen

Gemäß Beschluss vom 28.04.2010 ermächtigt der Verwaltungsrat den Vorstand der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR innerhalb der Grenzen des Wirtschaftsplans für alle abzuschließenden Kreditgeschäfte ab 2010, Kredite in wirtschaftlich sinnvollen Tranchen auch über 5 Mio. € aufzunehmen. Der Verwaltungsrat ist nachträglich über den Umfang der Geschäfte zu informieren.

Gewinnausschüttung an die Stadt Köln in 2013:

Durch eine Gewinnausschüttung von 10 bis 13 Mio. € pro Jahr müssen zusätzliche Kredite aufgenommen werden.

Besondere Regelung

Aus den Betätigungen der StEB in den Bereichen des Hochwasserschutzes und der Sonstigen Gewässer sowie z. T. auch aus den Investitionen im Abwasserbereich ergeben sich Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, die im jetzigen Planungsstadium nicht exakt quantifiziert werden können. Damit die StEB in diesen Fällen die nötige Planungssicherheit erhält – gleichzeitig aber die Kostenerstattungen der Stadt limitierbar bleiben – wird im Beschlussvorschlag des Rates vorgesehen, dass die Zustimmung des Rates zum Wirtschaftsplan der StEB dahingehend eingeschränkt wird, „dass Aktivitäten der StEB, die Mehrausgaben im städtischen Haushalt zur Folge haben, zunächst einzelfallbezogen zwischen der Stadt Köln und den StEB abzustimmen sind, damit die Verwaltung zu eventuell erforderlichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben des städtischen Haushalts gesonderte Entscheidungen des Rates der Stadt Köln einholen kann.“

Risiken

- Kanalbenutzungsgebühren:

Die Unsicherheit bei den Kanalbenutzungsgebühren besteht in der Frischwasserbezugsmenge. Eine Reduktion der Frischwassermenge, die zu einer Menge von weniger als 64,2 Mio. m³ führt, würde eine weitere Umsatzreduzierung ergeben.

- Zinssätze:
Aufgrund der Finanzkrise sind die aktuellen Zinssätze äußerst niedrig. Für die Verbindlichkeiten auf den Kontokorrentkonten sind Planzinssätze zwischen 1,25 % bis 2,0 % angenommen worden.
Sollte sich die wirtschaftliche Lage 2013 deutlich verbessern und es zu einer höheren Inflation kommen, könnte die EZB aufgrund ihrer Preisstabilisierungspolitik den Leitzins erhöhen. Dadurch könnte es für die StEB, insbesondere auf den Kontokorrentkonten, zu höheren Zinssätzen kommen. Aus der heutigen Sicht wird dieser Fall als eher unrealistisch eingeschätzt.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 04.10.2012 den Wirtschaftsplan 2013 wie vorgelegt beschlossen.

Anlagen

Anlage 2: Wirtschaftsplan 2013

Anlage 3: Trägerdarlehen